



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.IV. Brandenburg-Culmbachisches Votum, im Fürsten-Rath zu Münster,
wegen des Cammer-Gerichts.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

N. III.

1646.
Junius.

Am Samstag den 2. Junii 1646. im Fürsten-Rath zu Münster durch das Oesterreichische Directorium verfasste Meynung.

N. III.
Conclusum
im Fürsten-
Rath zu
Münster, das
Cammer-Ge-
richt zu
Speyer be-
treffend.

In puncto nochmalts gesuchter Sicherheit des Cammer-Gerichts und desselben Zugewandten, seynd die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen, es bey den Herren Französischen Plenipotentiariis durch die Herren Mediatorez dahin zu richten, damit die Königl. dem Cammer-Gericht ertheilte Salva-Guardia in effectu erhalten, und durch des Commandanten hervorgebrachte Ordre sein Commando und des Orts Defension betreffend, einigen widrigen Eintrag nicht leiden thue, zu welchem Ende den Herren Französischen Plenipotentiariis anheim zu geben, wie sie dieses ins Werk zu richten am vorträglichsten zu seyn erachten, sowohl vom Königl. Hofe aus, entweder mit Wiederhol- oder Erklärung der alten, als etwan mit Ertheilung einer neuen Königl. Salva-Guardi, und beneben mit dero vermbigenden Recommendation-Schreiben an die Französische Generalität für Eins.

Zum andern, weiln die Erfahrung zu erkennen giebt, was gestalten durch die Commandanten und Officier bey etwan beschenehen Abzug den Ständen und Inwohnern oftmahls grosse Beschwernissen zugezogen worden, solcher gestalt, daß sie durch allerhand Gejuch alsdann erst dasjenige hinwegnehmen, was vorher man mißsamlich erewart hat, und der Abzug verderblicher ist als die Unterhaltung der Guarnisonen selbst zu vor gewesen: Als wolten die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii eines solchen in Instrumento Pacis eingedenck seyn, damit dergleichen vortheilhaftige und zumahl ganz unbillige Artentaten nicht allein vornehmlich bey dem Cammer-Gericht zu Speyer, sondern in allen Orten im Reich, den abziehenden Wäldern mit Ernst gesteket werden möge.

In puncto Salariorum seynd die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen, das am 23. Aprilis, nächsthin in Consilio für expediente ergriffene Mittel der Juden-Capitation, unerachtet etwa mit unterlassender Difficultäten, durch Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Confirmation werckstellig zu machen, oder deswegen gleich von hieraus ohne Zurückbringung von selbst die Nothdurfft zu verordnen unbeschwehet zu seyn. Beneben aber doch nicht unterlassen werden solle, die Restanten so wohl der alten als neuen Cammer-Gerichts Unterhaltung nach aller Möglichkeit einzubringen.

Die zu Franckenthal vorenthaltene Früchte belangend, es die Herren Kayserlichen bey der Crone Spanien Herren Plenipotentiarii dahin richten wolten, damit deren vöilige Abfolgung an noch so einem geringen nicht erwinden, sodann sührohin zu Verhütung dergleichen Mißverständes die general-Pass-Briefe, welche das Cammer-Gericht oder seine Zugewandte fürzeigen werden, vermöge alten Herkommens und ihrer sonderbaren Privilegien, von dem Commandanten geachtet, und sie dawider nicht gehindert oder beschwehet werden.

N. IV.

Brandenburg-Culmbach- und Onoltzbachisches Votum, abgelegt zu Münster d. 23. Maji 1646. über die Umfrage die Securität und Bezahlung der Salarien Dominorum Cameralium betreffend.

N. IV.
Culmbachi-
sches Votum
wegen des
Cammer-
Gerichts.

Man erinnert sich guter massen, was sowohl in hac materia in vorigen Consultationibus vorgangen, als auch, was die dieser Tagen ad Dictaturam gegebene Schrifften zu erkennen geben, wie nemlich die Herren Camerale viererley sollicitirten: 1) Securitatem vite & bonorum. 2) Restitutum 22. Achtel Früchten, so der Commandant zu Franckenthal abgenommen und noch vorenthält.

3) Ei

1646.
Junius.

3) Einen General-Paß, kraft dessen sie die bedürftigen Virtualien und anders sicherlich und unverzollt zu sich bringen möchten. 4) Abstattung der Salarien, worauf auch die in Umfrage gestellte 2. Haupt-Puncta zielen. Gleichwie nun jedesmahls dafür gehalten worden, daß auf Mittel und Wege zu trachten, wie das höchste Tribunal im Reich in Sicherheit zu setzen und zu erhalten, auch mit bedürftigem Unterhalt versehen werde; also ist nichts dann billig und nöthig, nochmahls darauf bedacht zu seyn.

Bev dem Ersten die begehrte Sicherheit betreffend, befahren sie, daß sie nach Ausweis der Königlich Ordre andern Inhabitanten sollen gleich gehalten werden, da sie dann ihrer habenden Immunitäten und Privilegien wenig zu genießen haben würden, und daß sie bey verhoffenden Abzug der Guarantien in Gefahr und Unsicherheit kommen möchten, deswegen dann die Französische Plenipotenciarien zu ersuchen, daß sie bey Zeiten hierin gute Ordonanz und Bersehung thun wolten: Ob es durch die Kaiserlichen Herren Plenipotenciarien oder per Mediatorez oder per certos Depucatos anzustellen, ist man diß Orts indifferent, so wäre auch dieter Paß in Instrumento Pacis salutaribus clausulis zu versehen, damit die Herren Camerales vor Gefahr gesichert seyn möchten.

Wegen abgenommener 22. Aecht Früchte wären die Spanische Herren Plenipotenciarien um Beförderung der Restitution zu ersuchen.

Wegen gebetenen freyen Passes die Französische und Spanische gleichfalls zu ersuchen, in Erwedung es nicht allein beschwehlich, sondern auch kostbar, etwan wegen eines Ohmen Weins, oder noch geringern Sachen und Waaren, allezeit einen Paß in particulari auszuwirken und zu bezahlen.

Anlangend 4) die Salaria, haben meine Gnädige Gnädige Fürsten und Herren nun eglische Jahr her ihre Quotas richtig abtragen lassen, daß es aber jeso fehlen sollte, so mir doch nicht wissend, ist die Schuld nicht Ihre Fürstlichen Gnaden, sondern denjenigen zu impuiren, welche die Intraden des Landes consumiret und alles aufgezehret, daß Ihre Fürstliche Gnaden selbst Mangel und Noth leiden müssen, indem die Kaiserliche und Chur-Bayerische Armées nun über 12. Wochen lang im Lande liegen; man wolte aber hoffen, daß weilen der Herren Cameralium wenig, daß von andern Orten, die nicht so totaliter ruiniret, noch wohl so viel eingehen sollte, daß sie der Salarien fähig werden: Und weilen hiebevör Capitatio Judaeorum zu einem Mittel vorgeschlagen worden, so wäre bey Kaiserlicher Majestät um Confirmation desselben anzuhalten, welches dann kein geringes austragen würde &c. Wann man nur die 3. Städte als Wien, Prag und Franckfurth, in Consideration nimmt.

N. V.

Dictarum d. 23. Junii
Anno 1646.

Sessio Publica XXVIII. Osnabrück Montags d. 1. Junii hora 8. matuc.

N. V.
Sessio
XXXVIII.
im Fürsten-
Rath zu
Osnabrück.

Oesterreichisches Directorium: P. p. Es würden dieselben sich zu erinnern wissen, was gestalt jüngst bey der Dictatur dasjenige, was das Kaiserliche Cammer-Gericht wiederholer, communiciret, ingleichen was sie weiter besorglich anbringen, und die Französische general-Ordre beslegen lassen: Daraus sie sich besorgen, daß die zuvor gehabte Königlische Salva-Guardia möchte cassiret, und sie darüber mit Einquartierungen und dergleichen beschweret werden. Weil nun diese Sache zu Münster schon in Deliberation kommen, und gleichwohl in alle Wege zu bedencken, was für ein Remedium zu Conservation des Kaiserlichen Cammer-Gerichts zuegreiffen; als würden Fürsten und Stände, weil ihnen sonder Zweifel die Sache aus den dictirten Schrifften bekandt sey, mit ihren Gedanken sich vernehmen lassen. Sonst habe das Oesterreichische Directorium herüber geschicket, was Für-

Exp 3